

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN DER ROTA YOKOGAWA GmbH & Co.KG, MIT SITZ IN RHEINSTRASSE 8, 79964 WEHR, DEUTSCHLAND (NACHFOLGEND „ROTA“ GENANNT)

Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AGB Einkauf“ genannt) gelten ausschließlich für alle – auch zukünftigen – Bestellungen von Produktionsmaterial, Produkte und/oder Dienstleistungen (nachfolgend einheitlich als Waren bezeichnet), sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird. Geschäftsbedingungen des Lieferanten, Dienstleister oder Werkunternehmers (nachfolgend einheitlich als Lieferant bezeichnet) gelten nur, soweit ROTA ihnen schriftlich zustimmt.

1. AUFTRAGSERTEILUNG UND AUFTRAGSANNAHME

1.1 Nur schriftlich erteilte Bestellungen und Vereinbarungen sind verbindlich. Insbesondere sind die Mitarbeiter von ROTA verpflichtet, mündliche Nebenabreden oder Zusagen, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen oder diese Einkaufsbedingungen zu Nachteil von ROTA abändern, schriftlich zu bestätigen.

1.2 Der Lieferant hat die Bestellung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt ROTA die Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 5 Tagen nach Bestelldatum vor, ist ROTA berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der Lieferant hieraus Ansprüche herleiten kann.

2. HERSTELLUNG, BESTIMMUNGsort, LIEFERZEIT, ABNAHME

2.1 Der Lieferant ist Hersteller der von ROTA in Auftrag gegebenen Waren. Ohne ROTA's vorherige schriftliche Zustimmung ist er nicht berechtigt, Unterlieferanten zu beauftragen und/oder deren Herstellungsort bzw. -land zu ändern.

2.2 Mangels abweichender Vereinbarung ist unter „Bestimmungsort“ der Geschäftssitz von ROTA in Wehr zu verstehen.

2.3 Vereinbarte Liefer- und Abnahmetermine sind verbindlich. Für die Einhaltung eines Liefertermins kommt es auf den Eingang der Lieferung am Bestimmungsort an. Ein Abnahmetermine ist eingehalten, wenn eine Abnahme im Sinne des Artikel 2.4 zu diesem Termin erfolgreich durchgeführt wurde.

2.4 Abzunehmende Waren und Leistungen werden nach Erhalt der Waren bzw. nach Erbringung der Leistung durch ROTA abgenommen, sofern nicht nach der Beschaffenheit der Waren und Leistungen die Abnahme ausgeschlossen ist. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Bevollmächtigte von ROTA die Waren und Leistungen des Lieferanten ausdrücklich schriftlich als vertragsgemäß akzeptiert hat. Kommt ROTA mit der Abnahme nicht nach, muss der Lieferant ROTA eine angemessene Nachfrist, mindestens aber eine Nachfrist von 3 Wochen, gewähren. ROTA kann Mängel aber noch bei der Schlussrechnung geltend machen.

2.5 Der Lieferant ist verpflichtet ROTA unverzüglich schriftlich zu unterrichten, zur Vereinfachung per Mail an Einkauf.RYG@de.yokogawa.com, wenn sich eine Verzögerung abzeichnet, dass ihm die fristgerechte Erfüllung seiner Leistung ganz oder teilweise nicht möglich ist, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung. Der Lieferant hat auf seine Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, um den vereinbarten Liefertermin einzuhalten. ROTA und der Lieferant vereinbaren, unverzüglich und auf Kosten des Lieferanten solche Maßnahmen zu ergreifen, die ROTA und der Lieferant für die Einhaltung des vereinbarten Lieferzeitplans angemessener Weise für notwendig erachten. Teillieferungen sind nur zulässig, wenn ROTA ihnen schriftlich zustimmt.

2.6 Im Falle des Verzugs ist ROTA berechtigt, für jede vollendete Woche des Verzugs 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 %, des vereinbarten Gesamtpreises der Lieferung als Vertragsstrafe zu verlangen. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Der Nachweis eines geringeren Schadens als der Vertragsstrafe steht dem Lieferanten offen.

2.7 Der Zeitraum zur Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen von ROTA verlängert sich bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Betriebsstörungen, Mangel an Energie und Rohstoffen, Unruhen und sonstigen unvorhersehbaren oder unabwendbaren Ereignissen, die ROTA nicht zu vertreten hat, für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung. Beginn und Ende der erwähnten Hindernisse wird ROTA dem Lieferanten unverzüglich mitteilen.

3. LIEFERUNG UND ANNAHME

3.1 Die Lieferung erfolgt als verzollte Lieferung („Delivery Duty Paid“) gemäß den ICC – INCOTERMS. Der Liefertermin ist verbindlich. Jeder Lieferung müssen Lieferscheine mit den Angaben der Bestellnummer von ROTA, des Bestellzeichens von ROTA, der Art der Verpackung, sowie der Menge und dem Gewicht der Lieferung beiliegen. Insbesondere sind Lieferungen von Waren, die der Gefahrstoffverordnung unterliegen, entsprechend zu kennzeichnen und die dazugehörige Sicherheitsdatenblätter in der aktuellsten Fassung mit jeder Lieferung zu verschicken und gesondert per Mail als PDF an Einkauf.RYG@de.yokogawa.com zu senden.

3.2 Die Rechnung ist für jede Bestellung gesondert per Email an RYG.ACC@de.yokogawa.com oder in Papierform zu unserem Sitz in der Rheinstrasse 8, D – 79964 Wehr zu senden.

Mitzuliefernde Materialzeugnisse, Konformitätserklärungen, usw. sind in Papierform der Lieferung beizulegen und gesondert per Mail als PDF unter Angabe der Bestellnummer von ROTA in hoher Auflösung und vom Original eingescannt an Shipment.infoRYG@de.yokogawa.com zu senden.

3.3 ROTA ist berechtigt, die Versandart sowie den Frachtführer vorzugeben. Andernfalls ist der Lieferant verpflichtet, die für ROTA günstigste Versandart zu wählen.

3.4 Bis zum Eingang der ordnungsgemäßen Liefer- und Versandpapiere bei ROTA und - sofern vereinbart - bis zu der erfolgreichen Abnahme hat der Lieferant seine Lieferverpflichtung nicht erfüllt. Solange ist ROTA zur Einlagerung der Lieferung auf Kosten und Gefahr des Lieferanten berechtigt.

3.5 Im Falle der Lieferverzögerung ist ROTA berechtigt, die Bestellung in Übereinstimmung mit Artikel 17 ganz oder teilweise durch schriftliche Mitteilung haftungsfrei zu stornieren. Allerdings behält ROTA im alleinigen Ermessen vor, die Bestellung nicht zu stornieren, sondern dem Lieferanten einen späteren Liefertermin zu gewähren. Unbeschadet der Stornierung der Bestellung oder der Gewährung eines späteren Liefertermins bleibt die unter 2.6 festgelegte Vertragsstrafe fällig und zahlbar durch den Lieferanten.

4. PREIS UND ZAHLUNG

4.1 Die im Auftrag vereinbarten Preise verstehen sich als Festpreise einschließlich Verpackung und frei Bestimmungsort sofern nicht anders vereinbart. Änderungen, gleich aus welchem Grund, sind unzulässig, insbesondere Änderungen des Währungswertes.

4.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung erfolgt die Zahlung nach Wahl von ROTA entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb 30 Tagen netto nach Erhalt der vollständigen Lieferung und dem Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung und Unterlagen.

4.3 ROTA behält sich die freie Wahl des Zahlungsmittels und ein unbeschränktes Aufrechnung- und Zurückbehaltungsrecht vor. Die Zahlungsfrist beginnt nach vertragsgemäßem, vollständigem Wareneingang und Erhalt der Unterlagen gemäß Artikel 3.2, jedoch nicht vor dem vereinbarten Liefertermin.

4.4 Eine Zahlung bedeutet nicht die Annahme der Waren noch deren Übereinstimmung mit den in dem Auftrag genannten Anforderungen und befreit den Lieferant nicht von seinen auftragsgemäßen Verpflichtungen.

5. VERPACKUNG

5.1 Die zu liefernden Waren sind handelsüblich, umweltfreundlich und unter Einhaltung sämtlicher binden gesetzlichen Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung zu verpacken oder auf Verlangen von ROTA nach Anweisungen von ROTA mit einer besonderen Verpackung zu versehen. Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die aufgrund unsachgemäßer Verpackung an den Waren entstehen.

5.2 ROTA ist berechtigt, die Verpackung frachtfrei zum Ausgangsort zurückzusenden und hierfür 1/3 des berechneten Wertes dem Lieferanten zu belasten.

6. ROHS- UND REACH-VERORDNUNG UND SHIP RECYCLING

Sämtliche WAREN vom Lieferant müssen generell konform zu den Bestimmungen der Richtlinie der Europäischen Union 2011/65/EU (RoHS II) und der Verordnung Nummer 1907/2006/EG (REACH), jeweils in ihren letzten gültigen Fassungen, hergestellt sein und geliefert werden.

Der Lieferant sichert zu, dass sämtliche Lieferungen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 letzte gültige Fassung (kurz „REACH-VO“) registrierungspflichtig sind, ordnungsgemäß registriert oder vorregistriert wurden und dass er auch alle sonstigen Verpflichtungen, die ihn aufgrund der REACH-VO treffen, erfüllt hat (z.B. Informationspflichten). Lieferanten mit Sitz außerhalb der EU verpflichten sich zur Bestellung eines Vertreters, der alle Verpflichtungen nach Art. 8 der REACH-VO erfüllt, so dass ROTA nicht als Importeur gemäß der REACH-VO behandelt wird, es sei denn, ROTA entschließt sich, selbst als Importeur gemäß der REACH-VO aufzutreten.

Sämtliche Waren vom Lieferanten, falls zutreffend, müssen generell konform zu den Bestimmungen der „Hong Kong International Convention for the Safe and Environmentally Sound Recycling of Ships, 2009“, näher beschrieben in der Verordnung der Europäischen Union 1257/2013, in ihrer letzten gültigen Fassung, und dem Beschluss MEPC.269(68), hergestellt sein und geliefert werden.

Verstößt der Lieferant gegen die Bestimmungen aus diesem Punkt, wird er ROTA sämtliche daraus entstehenden Schäden und Kosten ersetzen und ROTA vollkommen schad- und klaglos halten. Dies gilt insbesondere hinsichtlich allfälliger Ansprüche Dritter.

7. EINHALTUNG ALLER VORSCHRIFTEN

Die Herstellung bzw. Erbringung der WAREN erfolgt gemäß und unter Einhaltung aller anwendbaren Gesetze, Richtlinien und Regulierungen im Ursprungsland des Lieferanten sowie in den Ländern, in denen die Lieferung stattfindet und sich der endgültige von ROTA spezifizierte Bestimmungsort befindet. Der Lieferant gewährleistet, dass die zurzeit anwendbare (EU-)Gesetzgebung die zukünftige Betreuung, den (Wieder-)Verkauf, die Nutzung oder Bearbeitung der WAREN nicht einschränkt.

Weiterhin gewährleistet der Lieferant, dass sie bei jeder für die Ausführung der Bestellung notwendig werdenden Anwesenheit vor Ort alle anwendbaren Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften einschließlich der örtlichen Richtlinien oder Verhaltenskodices von ROTA oder des Endkunden oder sonstige auf den Ort anwendbare Anforderungen einhält und Anweisungen seitens uns und/oder des Endkunden in dieser Hinsicht sofort umsetzt.

Der Lieferant ist allein verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Import- und Exportgesetze sowie –vorschriften. Sollten die WAREN (oder Teile der WAREN) den von der Regierung auferlegten Exportkontrollgesetze und –regelungen unterliegen, stellt der Lieferant ROTA alle für ROTA erforderlichen Informationen zur Verfügung, um die geltenden Gesetze einzuhalten, einschließlich aber nicht beschränkt auf diese Ausfuhr von Warenklassifizierungsummern und harmonisierten Zolltarifnummern sowie Herstellerbescheinigungen gemäß den von den Regierungsstellen verhängten Ursprungsregeln.

In dem Angebot des Lieferanten sind alle WAREN, die gemäß der Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen über die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen als Güter oder Technologie mit doppeltem Verwendungszweck (sog. Dual Use-Güter und -Technologien) gelten und/oder die in der Verordnung 1232/2011 EG (oder der Vorgängerverordnung) aufgelistet sind, ausdrücklich entsprechend zu kennzeichnen.

Der Lieferant gewährleistet, dass sie weder unmittelbar noch durch Vermittler Zahlungen, Geschenke, Zusicherungen oder anderweitige Vorteile an oder zur Nutzung durch Amtsträger (d.h. jedwede Träger eines gesetzgebenden, Verwaltungs- oder Richteramtes, einschließlich Personen, die eine öffentliche Aufgabe für eine Einrichtung öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Unternehmen oder eine öffentlich-rechtliche internationale Organisation ausüben) oder durch politische Parteien, Amtsträger oder Kandidaten, oder an Organmitglieder, Führungskräfte, Mitarbeiter, Beauftragte oder Berater von uns gewährt oder angeboten hat/gewähren oder anbieten wird, sofern solche Zahlungen, Geschenke, Zusicherungen oder Vorteile gegen die Gesetze des Ursprungslands von ROTA, die Gesetze des Ursprungslands des Lieferanten oder die in dem am 17. Dezember 1997 in Paris unterzeichneten Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr (Convention on Combating Bribery of Foreign Public Officials in International Business Transactions), dem US-amerikanischen Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung (US Foreign Corrupt Practices Act (FCPA)), dem Antikorruptionsgesetz des Vereinigten Königreichs 2010 (UK Bribery Act 2010), dem OECD-Antikorruptionsübereinkommen vom 21. November 1997 und den Straf- bzw. Zivilrechtsübereinkommen über Korruption des Europäischen Rates vom 27. Januar 1999 und 4. November 1999 niedergelegten Grundsätze und/oder jedwede anderweitige landesspezifische Bestimmungen in einem Mitgliedstaat der EU bezüglich derselben oder einer ähnlichen wie im FCPA enthaltenen Materie verstoßen würden.

Bei der Durchführung ihrer Tätigkeit gemäß dieser Vereinbarung befolgt der Lieferant den Verhaltenskodex (Code of Conduct) von Yokogawa, der auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird, bzw. einen Verhaltenskodex mit mindestens gleichwertigen ethischen Normen.

8. AUFTRAGSÄNDERUNGEN

Dem Lieferanten sind Abweichungen, Änderungen, Streichungen oder Ersetzungen von Einzelheiten aus ROTAs Spezifikationen, Zeichnungen usw. oder von in der Bestellung enthaltenen Bedingungen oder Bestimmungen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung von ROTA nicht gestattet.

ROTA kann jederzeit Abweichungen von den in der Bestellung angegebenen Mengen und/oder Spezifikationen verlangen. Sollten von ROTA gewünschte Abweichungen sich auf den Preis und/oder den Liefertermin auswirken, ist der Lieferant verpflichtet, ROTA innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen seit Erhalt des Änderungswunschs von ROTA entsprechend schriftlich zu unterrichten. Jegliche Änderungen bezüglich Preis und/oder Lieferzeit müssen einvernehmlich vereinbart werden. In jedem Fall verfallt im alleinigen Ermessen von ROTA jegliches Recht des Lieferanten auf eine Auftragsänderung, wenn diese ihren Antrag auf Auftragsänderung nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen seit dem Datum der Änderungsmitteilung von ROTA oder dem Datum des Ereignisses, auf das der Lieferant seinen Änderungsanspruch gründet, unterbreitet.

9. GEFAHRENÜBERGANG UND EIGENTUMSRECHT

Die Gefahr geht auf ROTA über, wenn die Lieferung am angegebenen Bestimmungsort ordnungsgemäß übergeben worden ist bzw. durch ROTA abgenommen wurde. Dies gilt auch, wenn ROTA eigene Transportpersonen einschaltet.

Das Eigentum an den Liefergegenständen geht auf ROTA über, sobald a) die Lieferung an ROTA erfolgt oder b) ROTA die erste Rate für die WAREN begleichen, je nachdem, was zuerst eintritt. Im letzteren Fall kennzeichnet der Lieferant sämtliche Güter, deren Eigentum auf ROTA übergegangen ist, als „Eigentum von ROTA Yokogawa“ und lagert sie getrennt.

Ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

10. MÄNGELHAFTUNG UND GEWÄHRLEISTUNG

10.1 Der Lieferant leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bei Ablieferung/Abnahme an ROTA oder dessen Kunden frei von Rechts- oder Sachmängeln ist und dem neuesten Stand der Technik, den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften, sowie den üblichen und technischen Qualitätssicherungsnormen (z.B. DIN, VDE, VDI, TÜV, Ex-Richtlinien der

ALLGEMEINE EINKAUFBSBEDINGUNGEN DER ROTA YOKOGAWA GmbH & Co.KG, MIT SITZ IN RHEINSTRASSE 8, 79964 WEHR, DEUTSCHLAND (NACHFOLGEND „ROTA“ GENANNT)

BG) entspricht. Bei unterschiedlicher Ausgestaltung dieser Normen ist die deutsche Fassung maßgeblich.

10.2 Nach Eingang wird ROTA die Ware auf offensichtliche Mängel, Identität, Fehlmengen sowie Transportschäden untersuchen. Eine weitergehende Prüfungspflicht besteht nicht. Mängel wird ROTA dem Lieferanten innerhalb angemessener Frist nach ihrer Entdeckung anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

10.3 Bei Mängeln kann ROTA neben der Nachbesserung auch die Nachlieferung der mangelhaften Ware verlangen. Ferner ist ROTA in dringenden Fällen oder nach dem erfolglosen Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, durch einen Dritten ausführen zu lassen oder anderweitig Ersatz zu beschaffen.

10.4 Der Lieferant hat alle Aufwendungen zum Zwecke der Nachbesserung oder Ersatzlieferungen am jeweiligen Verwendungsort der Ware zu tragen. Den Verwendungsort teilt ROTA dem Lieferanten auf Verlangen mit.

10.5 Der Lieferant muss 36 Monate für Mängel eintreten ab Ablieferung oder – wenn eine solche vereinbart ist – ab Abnahme.

10.6 Nimmt ROTA seine Erzeugnisse infolge der Mangelhaftigkeit des Produkts des Lieferanten zurück oder wurde deswegen der Kaufpreis gemindert oder wurde ROTA in sonstiger Weise in Anspruch genommen, behält sich ROTA den Rückgriff gegenüber dem Lieferanten vor. Einer sonst üblichen Fristsetzung bedarf es nicht. Der Lieferant hat ROTA auch die dafür erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. Ungeachtet der Regelung in Artikel 10.5 verjähren die vorgenannten Ansprüche frühestens 2 Monate nach dem Zeitpunkt, in dem ROTA die Ansprüche gegenüber seinen Kunden erfüllt hat, spätestens aber 5 Jahre nach Lieferung.

10.7 Zeigt sich innerhalb von 6 Monaten seit Ablieferung/Abnahme ein Sachmangel, so wird vermutet, dass der Mangel bereits bei der Übergabe vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.

10.8 Werden mangelhafte Teile ausgebessert oder ersetzt, beginnt die Verjährungsfrist gemäß Artikel 10.5 erneut.

10.9 Weitergehende Ansprüche, insbesondere auch auf Schadenersatz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

11. SCHUTZRECHTE DRITTER

11.1 Der Lieferant steht dafür ein, daß durch die Verwendung der gelieferten Ware keine Schutzrechte, wie z.B. Patent- oder Gebrauchsmuster, sonstige Rechte oder Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse Dritter – auch im Verwendungsland - verletzt werden. Er hat ROTA insoweit von etwaigen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freizustellen.

11.2 Artikel 11.1 gilt auch dann, wenn Dritte gegenüber den verbundenen Unternehmen von ROTA Ansprüche geltend machen; der Lieferant hat dann den verbundenen Unternehmen von ROTA entsprechend freizustellen

11.3 Der Lieferant haftet nicht, soweit er Waren ausschließlich nach Zeichnungen von ROTA und Modellen herstellt und er nicht wusste oder wissen musste, dass die Herstellung dieser Waren Rechte Dritter verletzt.

12. HAFTUNG

12.1 Für den Fall, dass ROTA von einem Kunden oder sonstigen Dritten aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, ROTA auf erstes schriftliches Anfordern von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Erzeugnisses verursacht oder mitverursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft.

12.2 Sofern die Schadensursache im Verantwortungsbereich des Lieferanten liegt, genügt der Nachweis der Ursächlichkeit des Fehlers für den Schaden, im Übrigen trägt der Lieferant die Beweislast.

12.3 Der Lieferant übernimmt in jedem Fall die seinem Verursachungs-/Verschuldensanteil entsprechenden Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung oder Rückrufaktion; dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern.

12.4 Der Lieferant ist verpflichtet, sein Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und ROTA auf Verlangen die angemessene Deckung nachzuweisen.

12.5 Schäden, die sich aus der schuldhaften Nichteinhaltung dieser Bedingungen ergeben, hat der Lieferant zu tragen.

12.6 Im Übrigen sind Schadensersatzansprüche - gleich welcher Art – gegen ROTA ausgeschlossen, wenn ROTA, dessen gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen die Schäden durch einfache Fahrlässigkeit verursacht haben. Dieser Haftungsausschluss gilt weder bei Körperschäden noch bei einer Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen, welche die Erfüllung des Vertragszwecks gefährden. Dabei ist Haftung von ROTA jedoch auf den vertragstypischen und vorhersehbaren Schaden begrenzt.

12.7 Unter keinen Umständen haftet ROTA für besondere, mittelbare oder Folgeschäden des Lieferanten, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn, entgangene Geschäftschancen, Unterbrechung der Geschäftstätigkeit, verlorenen Firmenwert, entgangenes Einkommen und/oder Verlust von Geschäftsdaten, gleich ob diese Schäden auf einer unerlaubten Handlung, einer Vertragsverletzung oder anderen Rechtsmängeln beruhen. Die Haftung für Garantieverletzungen, die Übernahme von Beschaffungsrisiken, schuldhafte Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit und ihre Haftung gemäß dem deutschen Produkthaftungsgesetz bleiben hiervon unberührt.

13. ZEICHNUNGEN

13.1 An allen Abbildungen, Zeichnungen, Modellen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Materialien, die der Lieferanten bewusst oder zufällig von ROTA erhalten hat, behält sich ROTA Eigentums- und Urheberrecht vor

13.2 Waren, die nach den in Artikel 13.1 genannten und von ROTA entworfenen Unterlagen und Materialien oder nach vertraulichen Angaben von ROTA oder mit Werkzeugen von ROTA oder nachgebaute Werkzeugen angefertigt sind, dürfen vom Lieferanten weder selbst verwendet, noch Dritten angeboten oder geliefert werden.

14. ARBEITEN BEI ROTA ODER BEI DESSEN KUNDEN

14.1 Werden Mitarbeiter oder Beauftragte des Lieferanten in den Betriebsräumen von ROTA oder bei dessen Kunden tätig, so haben sie die Unfallverhütungsvorschriften und alle sonstigen Sicherheitsvorschriften sowie die jeweilige Betriebsordnung zu beachten. Ohne Kenntnis dieser Vorschriften dürfen sie mit den Arbeiten nicht beginnen.

14.2 Montage- und Installationsarbeiten müssen abgenommen werden. Die Abnahme ist erfolgt, wenn der Bevollmächtigte von ROTA die Arbeiten des Lieferanten ausdrücklich schriftlich als vertragsgemäß akzeptiert hat. ROTA kann Mängel aber noch bei der Schlußrechnung geltend machen. Kommt ROTA seiner Abnahmeverpflichtung nicht nach, muss der Lieferant ROTA mindestens eine Frist von drei Wochen gewähren.

14.3 Die geleisteten Arbeitsstunden sowie die vom Lieferanten gestellten Materialien sind von einem Beauftragten von ROTA unverzüglich nach der Ausführung der Arbeiten, spätestens aber noch am Tag der Ausführung schriftlich zu bestätigen.

15. GEHEIMHALTUNG/ VERTRAULICHKEIT

15.1 Der Lieferant verpflichtet sich, alle Einzelheiten von Bestellungen wie z.B. Stückzahlen, technische Ausführung, Konditionen usw. von ROTA Dritten gegenüber streng geheimzuhalten. Die Aufnahme von ROTA in eine Referenzliste oder Verwendung einer Bestellung von ROTA zu Werbezwecken ist nur nach Einholung einer schriftlichen Zustimmung von ROTA gestattet.

15.2 Unterlagen sowie sonstige Gegenstände aller Art, wie beispielsweise Muster, Zeichnungen, Werkzeuge, Modelle u.ä., die ROTA dem Lieferanten zur Verfügung stellt, sind, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, ohne Aufforderung kostenlos an ROTA zurückzusenden. Solche Gegenstände dürfen vom Lieferanten weder für eigene Zwecke benutzt, noch Dritten zugänglich gemacht werden.

15.3 Die Geheimhaltungsverpflichtungen gemäß Artikel 15.1 und 15.2 gelten auch nach Ende der Lieferbeziehung fort.

15.4 Der Lieferant ergreift angemessene Maßnahmen zwecks Sicherstellung, dass seine Mitarbeiter und sonstigen Beschäftigten diese Vertraulichkeitsvereinbarung ebenfalls einhalten. Diese Vertraulichkeitsvereinbarung erstreckt sich nicht auf Informationen, die (i) dem Lieferanten zum Zeitpunkt der Offenlegung bereits bekannt oder allgemein zugänglich sind, (ii) dem Lieferanten rechtmäßig durch einen Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung offen gelegt werden, (iii) nach Offenlegung ohne Schuld des Lieferanten allgemein zugänglich werden, (iv) von dem Lieferanten nachweislich in unabhängiger Entwicklung erarbeitet werden, ohne sich auf die Informationen von uns zu stützen oder diese in Bezug zu nehmen oder (v) kraft Gesetzes oder behördlicher Anordnung offen gelegt werden müssen.

16. VERWALTUNG UND QUALITÄTSSICHERUNG

Die Lieferant hat eine Verwaltung einzurichten und aufrechtzuerhalten, die zur Verfolgung sämtlicher Daten der WAREN, einschließlich deren Chargeninformationen, Produktionsdaten, angeschaffte Komponenten und deren Quelle, die zu einer bestimmten Produktion gehören und die für mindestens zehn (10) Jahre ab dem jeweiligen Produktionsdatum aufbewahrt werden müssen, geeignet ist. Die Lieferant verwahrt Muster von jeder Charge für mindestens zwei (2) Jahre ab dem jeweiligen Produktionsdatum.

Der Lieferant hat und unterhält ein zertifiziertes Qualitätssicherungssystem, wie z.B. ISO9001-2015. ROTA behält sich das Recht vor, die Einhaltung dieser Vorschrift durch den Lieferanten in den Geschäftsräumen des Lieferanten zu überprüfen.

17. ABTRETUNG

Eine Abtretung oder Verpfändung der dem Lieferanten aus dem Vertrag erwachsenen Rechte darf nur mit schriftlichen Einverständnis von ROTA erfolgen. Dies gilt nicht für Geldforderungen. ROTA kann jedoch Zahlung mit befreiender Wirkung an den Lieferanten leisten.

18. KÜNDIGUNG

Falls ROTA eine sachliche Rechtfertigung für die Annahme haben, dass der Lieferant einer Verpflichtung aus der Bestellung ohne angemessene Sicherheitsleistung nicht nachkommen wird, oder falls der Lieferant (i) einer Verpflichtung aus der Bestellung auch innerhalb von dreißig (30) Kalendertagen nach schriftlicher Aufforderung durch ROTA nicht nachkommt, (ii) einer Änderung der Beherrschungs- und Eigentumsverhältnisse unterliegt, (iii) seine Geschäftstätigkeit beendet oder aussetzt, insolvent wird, schriftlich ihre Zahlungsunfähigkeit in Bezug auf fällig werdende Forderungen einräumt, eine Abtretung zugunsten von Gläubigern vornimmt, unter die direkte Kontrolle eines Treuhänders, Insolvenzverwalters oder einer ähnlichen Amtsperson gestellt wird oder ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren gegen ihn eröffnet wird, ist ROTA berechtigt, unverzüglich und ohne Mahnung oder Inverzugsetzung sowie ohne Bindung an bzw. unbeschadet anderer, ROTA gegebenenfalls zur Verfügung stehender Rechtsmittel und/oder Rechte, entweder die unverzügliche Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten zu verlangen oder die Bestellung zu kündigen, fertig gestellte WAREN in ROTA's Besitz zu bringen und/oder gezahlte Beträge von dem Lieferanten zurückerstattet zu bekommen.

Weiterhin ist ROTA berechtigt, die Bestellung (teilweise) mit einer Kündigungsfrist von drei (3) Monaten schriftlich gegenüber dem Lieferanten zu kündigen. In diesem Fall steht dem Lieferanten die Bezahlung des bereits erfolgreich gelieferten/erbrachten sowie von ROTA angenommenen Teils der WAREN zu sowie ebenfalls die Bezahlung für sonstige nachweisbare Kosten, die der Lieferant gemäß einer angemessenen, bis zum Datum der Kündigung erstellten und auf den zwischen den Parteien vereinbarten Tarifen oder bei Fehlen derselben auf angemessenerweise zwischen den Parteien vereinbarten Tarifen beruhenden Aufstellung entstanden sind. ROTA's Recht zur Kündigung der Bestellung aufgrund der Bestimmungen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches bleibt unberührt.

19. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND UND GELTENDES RECHT

19.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der von ROTA angegebene Bestimmungsort.

19.2 Gerichtsstand ist das für den Geschäftssitz von ROTA zuständige Gericht. ROTA ist jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Lieferanten zuständige Gericht anzurufen.

19.3 Diese AGB Einkauf unterliegen den Gesetzen des Landes, in dem ROTA ihren eingetragenen Sitz hat, und sind dementsprechend auszulegen. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.